

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2006 — Audi/HABM****(Rechtssache T-70/06)**

(2006/C 96/48)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

*Klägerin:* Audi Aktiengesellschaft (Ingolstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Gillert, F. Schiwiek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge der Klägerin**

- die Entscheidung der 2. Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Dezember 2005 (Beschwerdesache R 237/2005-2) wird aufgehoben;
- der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Die Wortmarke „Vorsprung durch Technik“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 45 — Anmeldung Nr. 3 016 292

*Entscheidung des Prüfers:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Teilweise Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die angemeldete Marke eine hinreichende Unterscheidungskraft aufweise und die angefochtene Entscheidung keine Feststellungen zu den maßgeblichen Verkehrskreisen enthalte.

**Klage, eingereicht am 23. Februar 2006 — Groupe Gascogne/Kommission****(Rechtssache T-72/06)**

(2006/C 96/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Groupe Gascogne (Saint-Paul-les-Dax, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Lazarus)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Nichtigerklärung der Artikel 1 Buchstabe k, 2 Buchstabe i und 4 Nummer 12 der Entscheidung, soweit sie an Groupe Gascogne gerichtet sind und mit ihnen eine Geldbuße gegen sie verhängt worden ist, und Änderung des Artikels 2 Buchstabe i der Entscheidung, soweit mit ihm gegen Sachsa unter Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Geldbuße verhängt worden ist, die mehr als 10 % des Umsatzes von Sachsa beträgt;
- hilfsweise, Nichtigerklärung des Artikels 2 Buchstabe i der Entscheidung;
- weiter hilfsweise, Änderung des Artikels 2 Buchstabe i der Entscheidung und Herabsetzung der gegen Sachsa und Groupe Gascogne als Gesamtschuldnerinnen verhängten Geldbuße;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung sämtlicher Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2005)4634 endg. vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen), mit der festgestellt wurde, dass die Unternehmen, an die sich die Entscheidung richtete, darunter die Klägerin, dadurch gegen Artikel 81 EG verstoßen hätten, dass sie an Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen im Industriesäckesektor mitgewirkt hätten, die sich auf Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Frankreich und Spanien erstreckt hätten. In dem Teil ihrer Entscheidung, der sich auf die Klägerin bezieht, machte die Kommission sie zusammen mit der Sachsa Verpackung GmbH als deren Muttergesellschaft als Gesamtschuldnerin für den Verstoß verantwortlich. Die Klägerin beantragt hilfsweise die Nichtigerklärung nur des Artikels 2 Buchstabe i, mit der gegen sie eine Geldbuße verhängt wurde, und, weiter hilfsweise, die Änderung dieses Artikels dahin, dass die verhängte Geldbuße herabgesetzt wird.

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf drei Klagegründe.

Mit dem ersten (Haupt-)Grund, macht sie geltend, die Kommission habe dadurch gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen, dass sie zu Unrecht die Klägerin als Gesamtschuldnerin für das Verhalten von Sachsa verantwortlich gemacht habe und dass sie zu Unrecht die Klägerin als Gesamtschuldnerin zur Zahlung der gegen Sachsa verhängten Geldbuße herangezogen habe.

Mit ihrem zweiten, hilfsweise angeführten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den Begriff des Unternehmens im Sinne von Artikel 81 EG falsch ausgelegt und in der Folge eine nach dem konsolidierten Umsatz der Klägerin bemessene Geldbuße gegen sie verhängt habe. Stattdessen hätte sie das kumulierte Unternehmensergebnis der Klägerin und von Sachsa zugrunde legen müssen, da sie nicht dargelegt habe, aus welchen Gründen die anderen Tochtergesellschaften der Klägerin in das „Unternehmen“ einbezogen werden müssten, das für die in der angefochtenen Entscheidung als wettbewerbswidrig eingestuftes Verhaltensweisen von Sachsa verantwortlich sei.

Mit ihrem dritten, weiter hilfsweise vorgebrachten Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe dadurch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, dass sie gegen Sachsa und sie als Gesamtschuldnerinnen eine übermäßig hohe Geldbuße verhängt habe, indem sie insbesondere nicht auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der verhängten Sanktion und dem Umsatz geachtet habe, den die Klägerin im Sektor für Kunststoffsäcke tatsächlich erzielt habe.

#### Klage, eingereicht am 27. Februar 2006 — Bayer Crop Science u. a./Kommission

(Rechtssache T-75/06)

(2006/C 96/50)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerinnen:* Bayer Crop Science AG (Monheim am Rhein, Deutschland), Makhteshim-Agan Holding BV (Amsterdam, Niederlande), Teko AE (Athen, Griechenland) und Aragonesas Agro SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge der Klägerinnen

— Nichtigerklärung der Entscheidung 2005/864/EG<sup>(1)</sup> der Kommission vom 2. Dezember 2005 über die Nichtaufnahme von Endosulfan in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff;

— Verurteilung der Beklagten zur Tragung sämtlicher Kosten und Auslagen im vorliegenden Verfahren.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die (als „Pflanzenschutzmittel-Richtlinie“ bekannte) Richtlinie 91/414/EWG<sup>(2)</sup> des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein Pflanzenschutzmittel nur dann zulassen dürfen, wenn es in Anhang I der Richtlinie eingetragen ist. Die Klägerinnen, die Endosulfan herstellen, beantragen die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, mit der die Aufnahme von Endosulfan in diesen Anhang abgelehnt wurde.

Zur Begründung ihrer Klage rügen sie zunächst eine Reihe von Verfahrensfehlern, nämlich dass die Beurteilung in der angefochtenen Entscheidung auf anderen Kriterien als den in der Richtlinie 91/414 genannten beruhe, unvollständig sei und die von den Klägerinnen vorgelegten Angaben nur selektiv verwende, dass von der Kommission aufgestellte neue Leitlinien und Kriterien rückwirkend nach der Mitteilung und der Vorlage von Angaben durch die Klägerinnen angewandt worden seien und dass die Kommission es abgelehnt habe, im Zusammenhang mit den sich ändernden Bewertungskriterien und -methoden die Klägerinnen zu informieren und sich mit ihnen zu beraten.

Außerdem verstoße die angefochtene Entscheidung in materiell-rechtlicher Hinsicht gegen Artikel 95 Absatz 3 EG und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 91/414. Die Kommission sei ihrer Verpflichtung aus diesen Bestimmungen, Wirkstoffe nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und nur gemäß den in Artikel 5 aufgeführten Voraussetzungen zu beurteilen und in Anhang I aufzunehmen, nicht nachgekommen.

Die Klägerinnen machen darüber hinaus einen Verstoß gegen eine Reihe allgemeiner Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geltend, nämlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Pflicht zu sorgfältiger und unparteiischer Beurteilung, den Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren (die Verteidigungsrechte und das Recht auf rechtliches Gehör), den Grundsatz der höchsten Fachkompetenz und Unabhängigkeit von wissenschaftlichen Gutachten, den Grundsatz der Gleichbehandlung, den Grundsatz, dass allgemeinere Vorschriften hinter einer speziellen Vorschrift zurücktreten, und schließlich den Grundsatz des „estoppel“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 3.12.2005, S. 25.

<sup>(2)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.